

21. Plenar-Verammlung der Handelskammer Wiesbaden.

Wiesbaden, 26. Februar 1903.

(Schluß.)

Sonntagsruhe im Großhandel und Handelsinspektionen:

Der Verband katholischer kaufmännischer Vereine beantragt gelegentliches Verbot der Sonntagsarbeit im Großhandel und die Errichtung von Handelsinspektionen ähnlich den Gewerbeinspektionen. Als Handelsinspektoren empfiehlt er ehemalige Handlungsgehilfen. Der Ausschuss empfiehlt Uebergang zur Tagesordnung. Die Kammer handelt demgemäß.

Wirkungen der Bekanntmachung betr. die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften.

Die Handelskammer Wiesbaden hat Erhebungen über die Wirkungen angestellt, welche die Einführung der Mindestarbeitszeit im Gastwirtschaftsgewerbe zur Folge gehabt hat. Die Stündige tgl. Ruhezeit hat sich nicht besonders nachteilig erwiesen, auch nicht in den kleineren Kurorten oder Fremdenplätzen, aber als sehr lästig. Die Stündige wöchentliche Ruhezeit, noch mehr aber die stündige dreiwöchentliche Ruhezeit haben sich als sehr schädigend erwiesen und zwar an allen Orten (Wiesbaden, Kiedesheim, Hermannshausen, Soden, Schlangenbad, Bg., Schwalbach, Wiesbaden). Die Schädigungen der Gastwirtschaften zeigen sich besonders in folgender Weise: 1) Der Rang an gutem Ausschankpersonal, der nie behoben werden kann, weil nur schwächliche oder wenig tüchtige und faule Personen sich den Beruf als Ausschanker wählen, hat zur Folge, daß der Betrieb der Gastwirtschaften in allen Theilen des Betriebs (in der Küche, in den Restaurationen, in den Kellereien, am guten Ruf und an Einnahmen; 2) zahlreiche Schädigungen durch vermehrte Ausgaben für Ausschankpersonal oder gar vermehrtes Kellnerpersonal, was freilich bei kleineren Betrieben unmöglich. (Als Folge hiervon wird eine Herabsetzung der Löhne in Aussicht gestellt.) 3) Die Führung und die Leistungen überhaupt haben sich verschlechtert. 4) Ein häufigerer Wechsel solcher Angestellten, welche durch die freien Tage lästlich geworden sind, hat sich in fast allen Betrieben gezeigt. Als Schädigungen der Kellner und des Küchenpersonals in Folge der Verordnung haben sich folgende Wirkungen derselben gezeigt: 1) Entgang der Ertragsfelder und sonstiger Nebeneinnahmen gerade bei den besten arbeitswilligen Angestellten. 2) Anlaß zu vermehrten Ausgaben an den freien Tagen bei den jungen Angestellten. 3) Die in Folge der Unregelmäßigkeiten an den freien Tagen sich zeigende Arbeitsunfähigkeit an den nachfolgenden Tagen, der damit verbundene Streit mit dem Prinzipal und die daraus sich ergebende häufigere Stellenlosigkeit, 4) dauernde Schädigungen der Gesundheit und des Fortkommens in Folge der Unregelmäßigkeiten. Die Ruhezeit war überhaupt überflüssig für Kurorte, weil schon früher täglich Ruhezeiten vorhanden gewesen und weil die Tätigkeit meist in früherer Luft stattfindet. Die Verordnung erweist sich endlich nicht als konsequent, da für Ausschankpersonal keine Ruhezeiten vorgeschrieben und keinem Kellner verboten ist, während seiner Ruhezeit für einen andern Arbeitgeber als Ausschankpersonal zu arbeiten. Somit haben sich die Befürchtungen der Handelskammer in Betreff der Folgen der Verordnung durchaus erfüllt. Die Verordnung hat für Arbeitgeber und Arbeitnehmer Schaden. Die wenig ein großer Theil der Angestellten mit der Verordnung zufrieden ist, bemerken die häufig vorkommenden Fälle, daß so viele von den Angestellten auf einen Theil der ihnen gesetzlich zustehenden freien Zeit freiwillig verzichten. Es ist ein dringendes Bedürfnis, daß die freien Zeiten mehr den Interessen der Gastwirthe und ihrer Angestellten angepaßt werden. Man beschließt, diese Erhebungen dem Handelsminister schriftlich mitzutheilen.

Kaufmannsgerichte.

Der dem Bundesrat vorliegende Entwurf eines Gesetzes betr. Kaufmannsgerichte ist im zuständigen Ausschuss der Handelskammer beraten worden. Die Kammer kann nach wie vor ein Bedürfnis zur Errichtung von Gerichten zur Entscheidung von gewissen Streitigkeiten zwischen selbständigen Kaufleuten und deren Angestellten nicht erkennen. Die Zahl dieser Streitigkeiten ist unbedeutend, diese Entscheidungen erfordern nicht gerade erhebliche besondere Sachkenntnisse. Besser wäre eine Vereinfachung und Vereinfachung aller Streitigkeiten bei Amtsgerichten zu ermöglichen, als wieder ein neues Sondergericht für einen einzelnen Beruf einzuführen. Unter Aufrechterhaltung dieses Standpunktes erachtet der Ausschuss nachstehende Verbesserungen des Gesetzesentwurfs für zweckmäßig: 1) Angliederung der Kaufmannsgerichte an die Amtsgerichte statt an die Gewerbegerichte. 2) Vorbehalt der Handelskammer und Gewerbevereine für die Gerichtsbarkeit anstatt direkte Wahl derselben. 3) Zweijährige Amtsdauer der Richter anstatt einjähriger. 4) Erhöhung der Berufungsgrenze von 100 auf 300 A. 5) Streichung der Bestimmungen über Entscheidung kaufmännischer Streitigkeiten durch Ortsvorsteher. Endlich ist der Ausschuss dagegen, daß etwa über Streitigkeiten über Konventionen auf Grund der Konventionen der Kaufmannsgerichte zuständig gemacht werden. Die Kammer spricht sich im Sinne des Ausschusses aus.

Zuweisung nach Eisenbahn-Direktion Mainz.

Die Bestrebungen der Handelskammer Wiesbaden gegen die geplante Zuweisung nassauischer Eisenbahnlinien insbes. der Linie Kassel-Niederrhein an die Eisenbahn-Direktion Mainz haben alle Unterstützung im Reg.-Bezirk gefunden. Der Kommunalverband, die Handelskammer Frankfurt und Limburg, zahlreiche Städte, Vereine, Abgeordnete haben gegen diesen Plan Einspruch erhoben. Obwohl von gewisser Seite immer und immer wieder die irreführende Nachricht verbreitet wurde, die Sache sei bereits entschieden, um dadurch die Einspruchsbewegung zu erlahmen, liegt bis jetzt kein endgültiger Entscheidungskurs der Eisenbahnminister in dieser Sache vor. Die Gefahr ist jedoch drohend, daß der Plan verwirklicht wird, da der Minister sich im Landtag bereits über die Gründe geäußert hat, welche für ihn bei der Zuweisung der Strecke Kassel-Niederrhein an die Eisenbahn-Direktion Mainz ausschlaggebend sein könnten. Die Gründe können nicht als besonders stichhaltig anerkannt werden, ganz besonders dann, wenn man die Gegenstände erwägt. Der Herr Eisenbahnminister betonte zunächst

nachdrücklich, daß gar nicht die Absicht bestehe, durch die Grenzverschiebungen zwischen den Bezirken Frankfurt a. M. und Mainz irgend etwas in der Verkehrsleitung zu ändern. Daß hat in Nassau auch Niemand befürchtet. Diese Änderungen werden sich auf ganz natürliche unbedachte Weise aber einstellen. Daran wird auch nichts ändern, daß der Herr Eisenbahnminister über den Direktoren steht, denn man pflegt den Herrn Minister nicht mit allerlei Fahrplanangelegenheiten zu belästigen. Gerade in diesen Dingen werden sich aber die Wirkungen der geplanten Maßregel geltend machen. Daß die dreierlei Gründe anlangt, die der Herr Minister für die Zuweisung der Strecke Kassel-Niederrhein an die Eisenbahn-Direktion Mainz anführt, so sind dieselben nicht besonders erheblich. Der verwaltungsrechtliche Grund, daß der Bezirk der Eisenbahn-Direktion Mainz zu klein, erscheint doch recht mechanischer Art. Wenn die Gleichmacherei in der Organisation entscheidend sein sollte, dann müßten alle großen Eisenbahn-Direktionsbezirke in Preußen zerlegt und zerstückelt werden und es sind unter den 21 Direktionsbezirken 12, die größer als Frankfurt sind. Diesem ganz mechanischen, verwaltungsrechtlichen Grund stehen doch ganz andere verwaltungsrechtliche Gründe entgegen: vor allem die Rücksicht auf die wirtschaftliche, politische und sonstige Zusammengehörigkeit von Landschaften, die auch Eisenbahn-Verwaltungen nicht aus dem Auge zu verlieren pflegen. Die betriebswirtschaftlichen Gründe des Herrn Ministers beschränken sich darauf, daß er eine einheitliche Leitung des Verkehrs auf der rechts- und linksrheinischen Seite für wünschenswert erachtet. Gerade diesem Grunde gegenüber kann man anführen, daß es einem preussischen Minister doch leicht sein muß, die gute Abwicklung des Verkehrs auf beiden Uferseiten zu bewirken, auch wenn beide Uferseiten, verschiedenen Direktionen unterstehen. Der Herr Minister weiß auch seinen Fall anzuführen, wo unter den jetzigen Verhältnissen, wo die linke Rheinseite Mainz, die rechte Rheinseite Frankfurt untersteht, irgend welche Störungen in der Abwicklung des Verkehrs sich gezeigt haben. Wenn das der Fall gewesen wäre, dann müßte dies als eine Verurteilung des ganzen Systems von Eisenbahn-Direktionen angesehen werden. Denn wenn es möglich wäre, daß Eisenbahn-Direktionen sich bei der Abwicklung des Verkehrs Schwierigkeiten einander bereiten, dann müßten die Direktionen überhaupt aufgehoben werden. Wegen der Leitung einiger Güterzüge braucht man nicht so schwerwiegende Grenzverschiebungen vorzunehmen. Bedenklich ist dabei, daß der Minister auch die Verschiebung als im Interesse des Fahrplanmanövers der Eisenbahnen liegend bezeichnet hat. Dabei widerspricht er seinen Beweismittelversuchen und rechtfertigt die Befürchtungen in Nassau. Daß die Grenzverschiebung im militärischen Interesse, im Interesse der Landesverteidigung liege, ist auch nicht ausschlaggebend. Wenn der militärische Grund so erheblich wäre, dann müßten auch bei fast allen preussischen Festungen z. B. bei Köln, Koblenz, Bielefeld, Horn Grenzverschiebungen der Eisenbahn-Direktionsbezirke vorgenommen werden, denn bei all diesen großen Festungen laufen Linien verschiedener Eisenbahn-Direktionsbezirke ein. Die Handelskammer will noch einmal an den Minister mit dem Ansinnen herantreten, es bei der alten Einteilung zu belassen, doch verlangen 3 Herren, zu betonen, daß dieser Beschluß nicht einstimmig gefaßt ist.

Elektrische Bahn Wiesbaden-Bierstadt.

Eine Gruppe von Interessenten hat sich an die Kammer mit dem Ersuchen gerichtet, ihr Votum betreffs höchstmöglicher Beschleunigung des Baues der oben bezeichneten Bahn abzugeben. Die Kammer spricht sich dahin aus, daß es wohl wünschenswert wäre, den Bau recht bald in Angriff zu nehmen, sie sich aber unter den obwaltenden Umständen nicht für berechtigt hielt, auf die zuständigen Organe irgend einen Druck ausüben zu wollen.

Nachschiffenpreldienst in Wiesbaden.

Da die Einführung des Nachschiffenpreldienstes in Wiesbaden bei der Handelskammer angeregt worden ist, so hat dieselbe Erhebungen darüber angestellt, in welchen anderen größeren Städten derselbe eingeführt und wie er sich dort bewährt hat. Dabei hat sich ergeben, daß die bayerische und die württembergische Postverwaltung bei Einrichtung des Nachschiffenpreldienstes viel liberaler verfahren als die Reichspostverwaltung. In Bayern ist der unbeschränkte kostenlose Nachschiffenpreldienst eingeführt in Nürnberg, Augsburg, Bamberg, Regensburg, München, Regensburg, Würzburg. In Nürnberg besteht ein unbeschränkter Nachschiffenpreldienst in Stuttgart, doch wird hier eine Gebühr von 25 A. erhoben. Die Einrichtung hat sich dort bewährt. Im Reichspostgebiet bestehen viel weniger Orte mit Nachschiffenpreldienst z. B. in Berlin, Hamburg, Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Düsseldorf, Erfurt. Überall werden 20 A. Gebühr erhoben. Da die Verbindungen meist von den Telegrafendirektionen, welche Nachschiffenpreldienst haben, hergestellt werden, so ist die Einrichtung überall einträglich. In einer Reihe von anderen Städten wird der Nachschiffenpreldienst angestrebt und ist er für Wiesbaden gleichfalls höchst wünschenswert.

Mittheilungen, Gutachten, Berichte:

Die Handelskammer hat zweimal Erhebungen über die vorläufigen Wirkungen des neuen schweizerischen Zolltarifs auf die Industrie des Bezirks angestellt. Dieselben sind bereits z. B. dem Herrn Handelsminister mitgeteilt worden.

Die gleichen Erhebungen sollen über den neuen österreichischen und den neuen russischen Zolltarif binnen kurzer Frist stattfinden.

Der Reichskommissar für die Weltausstellung in St. Louis 1904 hat der Kammer eine Reihe von Drucksachen übersandt, um Interessenten zur Besichtigung der Ausstellung anzuregen. Obwohl die Anmeldefrist bereits am 1. April abläuft, macht sich z. B. fast gar keine Neigung zur Besichtigung bemerkbar.

Auf eine Anfrage der Handelskammer an den Herrn Handelsminister, ob Kornhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften nur unter der Bedingung staatliche Beihilfen erhalten, daß sie nicht zum Schaden der handelsreibenden Geschäften mit Nichtmitgliedern abschließen, hat der Herr Handelsminister keine direkte Antwort gegeben. Der Landwirtschaftsminister und der Handelsminister haben nur anheimgelehrt, bestimmte Fälle unter eingehender Begründung zur Entscheidung vorzutragen. Die handelsreibenden des Bezirks, welche Anlaß zu Klagen

über die Geschäftsführung von landwirtschaftlichen Genossenschaften zu haben glauben, werden gut thun, diese Klagen der Handelskammer mitzutheilen.

Es waren Beschwerden von Industriellen des Bezirks über die Beleihungsgrundsätze der Nassauischen Bank bei der Handelskammer eingelaufen, weil dieselbe nur auf den Grund und Boden der industriellen Anlagen und auf den eventuellen Bohnenwerth der Gebäude nicht, aber auf die Anlagen selbst und deren Einrichtungen Hypotheken gewährt. Dieselben Beschwerden werden auch in andern Ländern über die Hypothekenbanken geführt. Die Kammer sah von weiteren Schritten in dieser Sache ab.

Auf Wunsch des Kaiserl. Patentamts sind die Firmen des Bezirks ersucht worden, ihre Kataloge, Preislisten, Etiketten u. s. w. mit einer Angabe über die Zeit der Ausgabe derselben zu versehen, damit dieselben später in Waarenzeichenstreitigkeiten als Urkundenmaterial dienen können.

Das Kaiserl. Patentamt beabsichtigt eine Reihe von Patenten nicht mehr in Wiesbaden (beim Gewerbeverein) aufzulegen, weil dieselben in Wiesbaden zu wenig benutzt werden. Die Kammer bezeugte es für notwendig, daß wenigstens die Schriften von 47 der 89 Patentklassen in Wiesbaden zur Auslegung gelangen.

Eine Reihe von Firmen wurden dem Amtsgericht Höchst als zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet bezeichnet.

Dem Amtsgericht Höchst wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß es nicht handelsüblich ist, daß a) Stadtreisende und Plaganten, b) Handlungsreisende Kommissionsgeschäfte abschließen dürfen oder feste Käufe mit der Zusicherung der Rücknahme der Waare seitens des Vertretenen im Falle des Nichtverkaufes der Waare. Der Vertreter muß zu einem solchen Versprechen im Allgemeinen oder in jedem besonderen Falle von dem Vertretenen besonders ermächtigt sein.

Zur Prüfung des Gründungsberichts bei der „Nassauischen Bank Aktiengesellschaft in Wiesbaden“ wurden zwei Revisoren ernannt.

Die Aufstellung einer Waggonswaage auf Station Destrach-Winkel ist von der Handelskammer angeregt worden. Die Kammer sprach sich gegen Verlegung des Annahmehaus für alle Güter auf 6 Uhr in Kiedesheim aus.

Die Handelskammer sprach sich gegenüber dem deutschen Handelslag für das Bedürfnis von Einstellung von 200 Güterwagen, aber nicht für einfache Wiederholung der früheren Versuche aus. Bei den früheren Versuchen, welche im Jahre 1891-1894 auf Antrag der Handelskammer Wiesbaden angestellt wurden, hat sich herausgestellt, daß die Erhebung von Güterfracht für Beförderung von Waaren in heizbaren Güterwaggons von der Benutzung abschreckt. In Folge der theureren Fracht wurden viele Beförderungen, nicht den Eisenbahnen zur Beförderung in heizbaren Güterwaggons übergeben. Die Weinhandeler zogen es vielmehr vor, auf frostfreie Perioden im Winter zur Aufgabe der Beförderungen zu warten. Ein weiteres Hindernis für eine ausreichende Benutzung der heizbaren Güterwaggons war der Umstand, daß die Güter vor Einladung und nach Ausladung aus den erwärmten Güterwaggons in ungeheizten Güterhallen lagern mußten, wobei natürlich eine Schädigung durch Frost eintreten mußte. Es ist der Kammer nicht gelungen, im Jahre 1895 die Eisenbahnverwaltung zur Wiederholung ihrer Versuche mit den erwärmten Waggons zu bestimmen. Sie hält zwar noch diese Waggons für sehr wünschenswert, damit aber neue Versuche nicht ebenso wie die früheren fehlschlagen, hält sie es für notwendig, daß von einer Erhebung der Güterfracht für Güter in heizbaren Waggons abgesehen wird, ferner, daß Vorsorge getroffen wird, daß die frostempfindlichen Güter auf den Stationen in geheizten Räumen gelagert werden. Wofür die Eisenbahn auf diese Bedingungen bei Beförderung von frostempfindlichen Gütern in erwärmten Waggons nicht eingehen sollte, hält die Kammer die einfache Wiederholung der früheren Versuche nicht für zweckmäßig. Als zweckmäßiger würde sie dann eine Bestimmung halten, wonach frostempfindliche Waaren insbesondere Wein in Mengen bis 100 Kilo in den Monaten November, Dezember, Januar, Februar als Güter zu Güterfrachtlagen zu befördern seien.

Weber im Weinhandel noch im Schaumweinhandel hat sich ein Bedürfnis für Aufnahme von Wein in das Verzeichnis der zur Beförderung in Privatgüterwaggons zugelassenen Güter geltend gemacht.

Auf Antrag der Handelskammer ist der Fernschiffenpreldienst im Winter von 8 auf 7½ gelegt worden.

Auf Antrag der Handelskammer und vielfachen Wünschen entsprechend wird das Fernschiffenpreldienstverzeichnis von Wiesbaden künftig jährlich einmal mit 2-3 Nachträgen erscheinen.

Die Eröffnung des Fernschiffenpreldienstes Wiesbaden-Kreisstadt a. S. steht noch aus.

Die Beschwerden über Verzögerungen im Briefverkehr nach England in Folge Einstellung einer Dampfschiffahrt Ostende-Dover konnte die Handelskammer nicht weiter verfolgen, da keine Aussicht besteht, daß der belgische Staat dies Schiff, das jährlich mit einem Fehlbetrag von 2 Millionen Frs. arbeitet, wieder in Betrieb setzen wird.

Die Handelskammer sprach sich dem Handelslag gegenüber dagegen aus, daß die Lastpflicht der Zollverwaltung für Güter auf Zolllagern verlagert wird, zumal im hiesigen Bezirk keinerlei Schädigungen bekannt geworden. Eine Erhebung der Lastpflicht kann nur eine Verschärfung der Annahmeverordnungen, sowie eine Erhöhung der Lagergebühren zur Folge haben.

Lagergebühren zur Folge haben. Die Handelskammer Wiesbaden machte den Herrn Handelsminister darauf aufmerksam, daß mehrere europäische Staaten eingehende Güter sofort an der Grenze oder im Anlande verzollen lassen, noch ehe die Annahme der Güter durch den Empfänger sicher ist. Werden die Waaren dann aus irgend einem Grunde nach Deutschland zurückgeliefert, dann vergütet diese Staaten den entrichteten Zoll überhaupt nicht mehr zurück (z. B. Rumänien, Griechenland) oder machen solche Schwierigkeiten, daß die deutschen Verladern auf Rückvergütung verzichten müssen (z. B. Rußland, Bulgarien, Serbien, selbst zuweilen Oesterreich). Die Handelskammer empfiehlt entsprechende vergütende Bestimmungen in die künftigen Handelsverträge aufzunehmen.

Haben Sie Reparaturen an Uhren, Goldwaaren und optischen Artikeln, so gehen Sie zu J. Werner, Marktstrasse 6. Dort wird Ihre Uhr nicht allein unter Garantie Ihrem Wunsche entsprechend in Ordnung gebracht, Sie J. Werner, Marktstrasse 6. finden dort auch reiche Auswahl in allen möglichen Gelegenheits-Geschenken.

Bitte genau auf die Firma zu achten!

7721

Bitte genau auf die Firma zu achten!